

bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Polizei-Verordnungen vom 9. April 1895 und 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Ges.-S. 1895 S. 47 und Ges.-S. 1906 S. 9).

Rudolstadt, den 3. Februar 1913.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

## N<sup>o</sup> VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Februar 1913

über das Gesetz vom 27. September 1912, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag dem auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen Gesetze vom 27. September 1912, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts (Ges.-S. S. 233), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Rudolstadt, den 5. Februar 1913.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frhr. v. d. Redde.